

TE Vwgh Erkenntnis 2013/12/17 2013/01/0060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2013

Index

41/01 Sicherheitsrecht;

Norm

SPG 1991 §48a;

SPG 1991 §5a Abs1;

SPG 1991 §5b Abs3;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Blaschek, Dr. Kleiser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, über die Beschwerde des W in W, vertreten durch Dr. Holzmann Rechtsanwalts GmbH in 6020 Innsbruck, Bürgerstraße 17, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Tirol vom 25. Februar 2013, Zl. E1/1550/2013-B1, betreffend Vorschreibung von Überwachungsgebühren nach § 5b SPG, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Blaschek, Dr. Kleiser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, über die Beschwerde des W in W, vertreten durch Dr. Holzmann Rechtsanwalts GmbH in 6020 Innsbruck, Bürgerstraße 17, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Tirol vom 25. Februar 2013, Zl. E1/1550/2013-B1, betreffend Vorschreibung von Überwachungsgebühren nach Paragraph 5 b, SPG, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid vom 12. Oktober 2012 ordnete die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (BH) gemäß § 48a SPG die Überwachung des Fußball-Meisterschaftsspiels (der R-Liga) der Beschwerdeführerin gegen den SV A S am 20. Mai 2012 im A-Stadion durch 62 Polizeibeamte an. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft. Mit Bescheid vom 12. Oktober 2012 ordnete die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (BH) gemäß Paragraph 48 a, SPG die Überwachung des Fußball-Meisterschaftsspiels (der R-Liga) der Beschwerdeführerin gegen den SV A S am 20. Mai 2012 im A-Stadion durch 62 Polizeibeamte an. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführerin im Instanzenzug als Veranstalterin dieses Fußballspiels gemäß § 5b Abs. 3 SPG iVm den §§ 1 und 2 der Sicherheitsgebühren-Verordnung die Entrichtung der

Überwachungsgebühren in der Höhe von EUR 6.306,02 für diese gemäß § 48a SPG angeordnete Überwachung vorgeschrieben. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführerin im Instanzenzug als Veranstalterin dieses Fußballspiels gemäß Paragraph 5 b, Absatz 3, SPG in Verbindung mit den Paragraphen eins und 2 der Sicherheitsgebühren-Verordnung die Entrichtung der Überwachungsgebühren in der Höhe von EUR 6.306,02 für diese gemäß Paragraph 48 a, SPG angeordnete Überwachung vorgeschrieben.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin sei Veranstalterin und Verursacherin der besonderen Überwachung des in Rede stehenden Vorhabens gewesen. Die Beschwerdeführerin habe das Vorhaben tatsächlich durchgeführt und habe die ihr gegenüber ergangene behördliche Überwachungsanordnung gemäß § 48a SPG nicht bekämpft. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin sei Veranstalterin und Verursacherin der besonderen Überwachung des in Rede stehenden Vorhabens gewesen. Die Beschwerdeführerin habe das Vorhaben tatsächlich durchgeführt und habe die ihr gegenüber ergangene behördliche Überwachungsanordnung gemäß Paragraph 48 a, SPG nicht bekämpft.

§ 5b Abs. 3 zweiter Satz SPG sei vorliegend nicht anzuwenden gewesen, weil ein Verschulden der mitbeteiligten Partei (aus im angefochtenen Bescheid näher angeführten Gründen) nicht gegeben sei. Paragraph 5 b, Absatz 3, zweiter Satz SPG sei vorliegend nicht anzuwenden gewesen, weil ein Verschulden der mitbeteiligten Partei (aus im angefochtenen Bescheid näher angeführten Gründen) nicht gegeben sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete - ebenso wie die mitbeteiligte Partei - eine Gegenschrift.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2012 (SPG), lauten: 1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 566 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 50 aus 2012, (SPG), lauten:

"Überwachungsgebühren

§ 5a. (1) Für besondere Überwachungsdienste durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die auf Grund der Verwaltungsvorschriften für Vorhaben mit Bescheid angeordnet oder bewilligt werden, sind Überwachungsgebühren einzuheben, wenn es sich um die Überwachung von Vorhaben handelt, die - wenn auch nur mittelbar - Erwerbsinteressen dienen, oder um Vorhaben, für die die Zuseher oder Besucher ein Entgelt zu entrichten haben oder die nicht jedermann zur Teilnahme offenstehen. Paragraph 5 a, (1) Für besondere Überwachungsdienste durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die auf Grund der Verwaltungsvorschriften für Vorhaben mit Bescheid angeordnet oder bewilligt werden, sind Überwachungsgebühren einzuheben, wenn es sich um die Überwachung von Vorhaben handelt, die - wenn auch nur mittelbar - Erwerbsinteressen dienen, oder um Vorhaben, für die die Zuseher oder Besucher ein Entgelt zu entrichten haben oder die nicht jedermann zur Teilnahme offenstehen.

...

Entrichtung der Überwachungsgebühren

§ 5b. (1) Die Überwachungsgebühren sind, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von jener Behörde vorzuschreiben, die die Überwachung anordnet oder bewilligt. Sie fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der mit der Überwachung betrauten Organe zu tragen hat. Paragraph 5 b, (1) Die Überwachungsgebühren sind, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von jener Behörde vorzuschreiben, die die Überwachung anordnet oder bewilligt. Sie fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der mit der Überwachung betrauten Organe zu tragen hat.

...

1. (3) Absatz 3, Die Verpflichtung zur Entrichtung von Überwachungsgebühren trifft denjenigen, der das Vorhaben, dessen Überwachung bewilligt oder angeordnet wurde, durchführt. Wurde die Überwachung von einer anderen Person beantragt oder durch das Verschulden einer anderen Person verursacht, so sind die Überwachungsgebühren von dieser zu tragen. Treffen die Voraussetzungen auf mehrere Beteiligte zu, so trifft alle die Verpflichtung zur Entrichtung zu ungeteilter Hand.

...

Besonderer Überwachungsdienst

§ 27a. Den Sicherheitsbehörden obliegt im Rahmen des Streifen- und Überwachungsdienstes (§ 5 Abs. 3) die besondere Überwachung gefährdeter Vorhaben, Menschen oder Sachen in dem Maße, in dem der Gefährdete oder der für das Vorhaben oder die Sache Verantwortliche nicht bereit oder in der Lage ist, durch zumutbare Vorkehrungen den erforderlichen Schutz zu gewährleisten und die dadurch entstehende Gefahr im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht hingenommen werden kann. Paragraph 27 a, Den Sicherheitsbehörden obliegt im Rahmen des Streifen- und Überwachungsdienstes (Paragraph 5, Absatz 3,) die besondere Überwachung gefährdeter Vorhaben, Menschen oder Sachen in dem Maße, in dem der Gefährdete oder der für das Vorhaben oder die Sache Verantwortliche nicht bereit oder in der Lage ist, durch zumutbare Vorkehrungen den erforderlichen Schutz zu gewährleisten und die dadurch entstehende Gefahr im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht hingenommen werden kann.

...

Anordnung von Überwachungen

§ 48a. Sofern eine besondere Überwachung im Rahmen des Streifen- und Überwachungsdienstes nach § 27a erforderlich ist und die Voraussetzungen für die Einhebung der Überwachungsgebühren (§ 5a Abs. 1) vorliegen, hat die Sicherheitsbehörde die Überwachung von Amts wegen oder auf Antrag desjenigen, der das Vorhaben durchführt, mit Bescheid anzuordnen." Paragraph 48 a, Sofern eine besondere Überwachung im Rahmen des Streifen- und Überwachungsdienstes nach Paragraph 27 a, erforderlich ist und die Voraussetzungen für die Einhebung der Überwachungsgebühren (Paragraph 5 a, Absatz eins,) vorliegen, hat die Sicherheitsbehörde die Überwachung von Amts wegen oder auf Antrag desjenigen, der das Vorhaben durchführt, mit Bescheid anzuordnen."

2. Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in ihrem Recht verletzt, "nicht mit den Überwachungsgebühren in Höhe von EUR 6.306,02 zur Zahlung verpflichtet zu werden".

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Überwachungsgebühren trifft gemäß § 5b Abs. 3 erster Satz SPG grundsätzlich denjenigen, der das Vorhaben, dessen Überwachung bewilligt oder angeordnet wurde, durchführt. 3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Überwachungsgebühren trifft gemäß Paragraph 5 b, Absatz 3, erster Satz SPG grundsätzlich denjenigen, der das Vorhaben, dessen Überwachung bewilligt oder angeordnet wurde, durchführt.

Eine Überwachung kann schon begrifflich nur vor oder allenfalls während des Vorhabens angeordnet werden. Dem entspricht der Wortlaut des § 5 Abs. 3 erster Satz SPG (arg.: "angeordnet wurde". Ohne vorherige bescheidmäßige Anordnung besonderer Überwachungsdienste dürfen Überwachungsgebühren daher nicht eingehoben werden (vgl. Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz⁴ (2011), 109, Anm. 3.2. zu § 5a SPG). Eine Überwachung kann schon begrifflich nur vor oder allenfalls während des Vorhabens angeordnet werden. Dem entspricht der Wortlaut des Paragraph 5, Absatz 3, erster Satz SPG (arg.: "angeordnet wurde". Ohne vorherige bescheidmäßige Anordnung besonderer Überwachungsdienste dürfen Überwachungsgebühren daher nicht eingehoben werden vergleiche Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz⁴ (2011), 109, Anmerkung 3.2. zu Paragraph 5 a, SPG).

4. Im Beschwerdefall erfolgte die bescheidmäßige Anordnung der Überwachung jedoch erst nachträglich und zwar mehr als vier Monate nach dem in Rede stehenden Fußballspiel.

Zwar ist die Rechtmäßigkeit eines rechtskräftigen, die Überwachung anordnenden Bescheides aus Anlass eines Beschwerdefalles betreffend die Entrichtung der Überwachungsgebühren für diese rechtskräftig angeordnete Überwachung nicht mehr zu untersuchen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 2. April 2009, ZI. 2007/05/0038). Dies ändert aber nichts an der (tatbestandlichen) Voraussetzung für die Verpflichtung zur Entrichtung von Überwachungsgebühren, dass die Überwachung des jeweiligen Vorhabens zeitlich vor der Durchführung des Vorhabens mittels Bescheid angeordnet oder bewilligt wurde. Zwar ist die Rechtmäßigkeit eines rechtskräftigen, die Überwachung anordnenden Bescheides aus Anlass eines Beschwerdefalles betreffend die Entrichtung der Überwachungsgebühren für diese rechtskräftig angeordnete Überwachung nicht mehr zu untersuchen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 2. April 2009, ZI. 2007/05/0038). Dies ändert aber nichts an der (tatbestandlichen) Voraussetzung für die Verpflichtung zur Entrichtung von Überwachungsgebühren, dass die Überwachung des jeweiligen Vorhabens zeitlich vor der Durchführung des Vorhabens mittels Bescheid angeordnet oder bewilligt wurde.

5. Da sich der angefochtene Bescheid schon aus diesem Grund als inhaltlich rechtswidrig erweist, war er gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. 5. Da sich der angefochtene Bescheid schon aus diesem Grund als inhaltlich rechtswidrig erweist, war er gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

6. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich im beantragten Ausmaß auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. 6. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich im beantragten Ausmaß auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 17. Dezember 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013010060.X00

Im RIS seit

14.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at